

14490/AB
Bundesministerium vom 03.07.2023 zu 14978/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.342.997

Wien, 22.6.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 14978/J** der Abgeordneten Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen betreffend **Sozialversicherung: Offenlegung der Geburungsvorschärechnungen (04/2023)** wie folgt:

Frage 1:

- *Liegen die aktuellen, detaillierten **Geburungsvorschäue**n der SV-Träger bereits vor? Wenn ja, bitte um Offenlegung. (getrennt nach SV-Träger und ÖGK-Landesstellen)*

Ich verweise auf die Beilage 1 (Krankenversicherung), die Beilage 2 (Pensionsversicherung) und auf die Beilage 3 (Unfallversicherung).

Frage 2:

- *Wie stellen sich die vorläufigen bzw. endgültigen Erfolgsrechnungen der SV-Träger für das Jahr 2022 dar? (getrennt nach SV-Träger und ÖGK-Landesstellen)*

Ich verweise auf die Beilage 4 (ÖGK), die auf den vorläufigen Daten der ÖGK per 15.05.2023 basiert, da die ÖGK um eine Fristverlängerung bzgl. der Vorlage der endgültigen Erfolgsrechnung 2022 ersucht hat.

Ich verweise auf die Beilage 5 (SVS – Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung), die Beilage 6 (BVAEB – Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung), die Beilage 7 (PVA) und auf die Beilage 8 (AUVA), die die endgültigen Erfolgsrechnungen 2022 mit Vorlagetermin 31.05.2023 beinhalten.

Frage 3:

- *Wie stellen sich die **vorläufigen Erfolgsrechnungen** der SV-Träger für das Jahr 2023 dar? (getrennt nach SV-Träger und ÖGK-Landesstellen)*

Ich verweise auf die Beilage 9 (Krankenversicherung), die Beilage 10 (Pensionsversicherung) und auf die Beilage 11 (Unfallversicherung).

Generell möchte ich zum Interpellationsrecht festhalten, dass gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG der Nationalrat und der Bundesrat befugt sind, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Das Interpellationsrecht umfasst somit Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes. Das Verlangen nach einer monatlichen Vorlage umfassender Gebarungsunterlagen der Sozialversicherungsträger ist grundsätzlich nicht vom Interpellationsrecht umfasst.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

